

Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - im Lande Bremen

Vom 5. September 1994

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - (nachfolgend als KJHG zitiert).

2. Begriffsmerkmale

2.1 Träger der freien Jugendhilfe

Träger der freien Jugendhilfe sind alle juristischen Personen und Personenvereinigungen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. Neben den im KJHG genannten Kategorien von Trägern der freien Jugendhilfe können auch nichteingetragene Vereine oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts Träger der freien Jugendhilfe sein.

2.2 Jugendverbände, Gruppen und Initiativen der Jugend

Jugendverbände (Gruppen und Initiativen der Jugend) sind nach § 12 KJHG auf Freiwilligkeit beruhende, selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen, in denen die Jugendarbeit nach § 11 KJHG selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird und deren Arbeit auf Dauer angelegt ist.

2.3 Andere Träger der freien Jugendhilfe

2.3.1 Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind im Lande Bremen anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 KJHG. Die Anerkennung nach § 75 Abs. 3 KJHG schließt eine Anerkennung nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie nicht mit ein.

2.3.2 Geförderte Jugendbildungsstätten und geförderte Zusammenschlüsse von Jugendverbänden sind anerkannte Träger der Jugendhilfe.

3. Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 KJHG

3.1 Inhalt der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

3.1.2 Als Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Träger anerkannt werden, die sich nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die ganzheitliche Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 KJHG) zum Ziel haben.

3.1.3 Für eine Anerkennung reicht es nicht aus, wenn sich der Träger auf die Schaffung von Rahmenbedingungen beschränkt oder sich lediglich auf die Vertretung von kinder- und jugendpolitischen Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit oder gegenüber der Praxis der Jugendhilfe beschränkt. Das gilt nicht für Träger, die nach Ziffer 2.3 anerkannt sind.

3.1.4 Nicht anerkannt werden Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen.

3.1.5 Der im § 75 Abs. 2 KJHG ausgewiesene Rechtsanspruch auf Anerkennung nach mindestens dreijähriger Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ersetzt nicht das Anerkennungsverfahren und den zu prüfenden Nachweis der Tätigkeiten.

3.2 Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

3.2.1 Die Betätigungsform eines Trägers der freien Jugendhilfe kann sich auch auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstrecken.

3.2.2 Träger der freien Jugendhilfe müssen nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Nach Satzung und tatsächlicher, praktischer Arbeit, haben

die der Jugendhilfe zugeordneten Tätigkeiten aber als genügend gewichtige, von anderen Aufgaben abgegrenzte Schwerpunkte zu erscheinen.

- 3.2.3 Mit Bezug auf Ziffer 2.2 dieser Richtlinien ist eine Anerkennung auch dann zu versagen, wenn die Tätigkeiten eines Trägers der freien Jugendhilfe zeitlich begrenzt oder wiederholt unterbrochen wird.

3.3 Gemeinnützigkeit

- 3.3.1 Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele ist Anerkennungsvoraussetzung. In der Regel kann es als ausreichend angesehen werden, wenn die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts (Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid) vorliegt. Das Vorliegen der Gemeinnützigkeit ersetzt nicht das Prüfungsverfahren hinsichtlich der Satzung und der tatsächlichen Tätigkeiten eines Trägers.

- 3.3.2 Liegt eine Gemeinnützigkeit nicht vor, sind als Voraussetzungen für eine Anerkennung insbesondere festzustellen,

- dass die Tätigkeiten des Trägers nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderen Personen zugute kommen,
- daß die Tätigkeiten des Trägers nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet sind,
- daß die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit in der Satzung und/oder dem Organisationsstatut hinreichend verankert sind und
- daß eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen ist.

Die Geschäftsführung hat den Bestimmungen des § 63 Abs. 1 AO zu entsprechen.

3.4 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

- 3.4.1 Eine Anerkennung ist nur dann auszusprechen, wenn der Träger die fachlichen und personellen Voraussetzungen nachgewiesen hat und wenn er in der Lage ist, einen wesentlichen Teil zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Lande Bremen zu leisten. Die Ausführungen zur Jugendhilfe im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) gelten entsprechend.

- 3.4.2 Der zu prüfende Gesamtumfang der Tätigkeiten eines Trägers hinsichtlich der Quantität richtet sich in der Beurteilung nach dem Gesamtumfang und den Größenverhältnissen der Jugendhilfe im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit können insbesondere folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen des Trägers,
- Zahl der Mitglieder und Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

- 3.4.3 Ein antragstellender Träger hat seine Tätigkeiten über den Zeitraum von zwei Jahren nachzuweisen. Das Antragsjahr kann hierbei mit einbezogen werden.

3.5 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

- 3.5.1 Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer nachweist, daß er eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet. Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

- 3.5.2 Träger, die sich in besonderem Maße der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, müssen darüber hinaus in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung ver-

mitteln, daß die freiheitliche Demokratie in der Prägung des Grundgesetzes ein besonders zu erhaltendes und zu schützendes Gut ist, an dessen Gestaltung und Verwirklichung zu arbeiten Aufgabe aller Bürger und Bürgerinnen ist. Dieses schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen ausdrücklich mit ein, solange die: unveränderbaren Grundsätze der Verfassungsordnung nicht in Frage gestellt werden.

- 3.5.3 Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn ein Träger nach Satzung oder tatsächlicher Tätigkeit verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder seine Ziele mit Gewalt verfolgt.

4. Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen

4.1 Eigenständige Jugendverbände und Jugendgruppen

Für die Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen nach § 12 Abs. 1 und 2 KJHG, kommen die Ziffern 1 bis 3.5.2 sinngemäß zur Anwendung, es sei denn, nachfolgend ist etwas anders oder ergänzend bestimmt.

- 4.1.1 Jugendverbände können anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 12 KJHG und die entsprechenden Bestimmungen des BremAGKJHG erfüllen.
- 4.1.2 Die Arbeit von Jugendverbänden richtet sich in erster Linie auf die eigenen Mitglieder, deren Alter nicht unter dem vollendeten 12. Lebensjahr liegen und das vollendete 27. Lebensjahr nicht überschreiten soll. Diese Altersbeschränkung gilt nicht für Mitglieder in leitenden Funktionen. Die Arbeit von Jugendverbänden richtet sich auch an nicht organisierte junge Menschen (Offenhaltungsgebot).
- 4.1.3 Die innerverbandliche Willensbildung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Bestimmte Rechtsformen der Zusammenschlüsse sind nicht vorgeschrieben. Die Wesensmerkmale einer Organisation sind jedoch so zu gestalten, daß Verantwortung geteilt und an gewählte Vertreter/innen delegiert wird. Diese Delegation ist vom Vertrauen aller Mitglieder abhängig, mit der Folge, daß die Übertragung eines Amtes oder einer Funktion jederzeit wieder rückgängig gemacht werden kann und gewählte Vertreter/innen rechenschaftspflichtig sind.
- 4.1.4 Die Organisationsstruktur ist auf Dauer anzulegen.

4.2 Jugendverbände und Jugendgruppen innerhalb von Erwachsenenorganisationen

Bei Anerkennungen von Jugendverbänden oder Jugendgruppen, die in Erwachsenenorganisationen eingegliedert sind, ist die Eigenverantwortlichkeit der Jugendverbände oder Jugendgruppen im Verhältnis zu den Erwachsenenorganisationen gemäß § 12 Abs. 1 KJHG und die Selbstorganisation nach § 12 Abs. 2 Satz 1 KJHG nachzuweisen. Dieses ist besonders zu belegen durch:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eigene Jugendordnung oder -satzung,
- selbstgewählte Organe,
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

Sinnvolle Eingliederungen formaler Verwaltungsteile der Jugendverbände und Jugendgruppen in die Erwachsenenorganisation haben Einschränkungen der Eigenverantwortlichkeit und Reduzierungen der Willensbildung des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe auszuschließen.

Im übrigen gelten die Ziffern 4.1.1 bis 4.1.4

5. Verfahrensfragen

5.1 Anerkennungsbehörden

Anerkennungsbehörde ist für Träger, deren Wirkungskreis sich auf das Land Bremen erstreckt oder die eine bundesweite Anerkennung beantragen, der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales.

Anerkennungsbehörde ist für Träger, deren Wirkungskreis sich auf den Bereich der Stadtgemeinde Bremen erstreckt, das Amt für Soziale Dienste - Jugendamt -.

Anerkennungsbehörde ist für Träger, deren Wirkungskreis sich auf die Stadtgemeinde Bremerhaven erstreckt, das Amt für Jugend und Familie Bremerhaven.

5.2 Anerkennung auf Landesebene

- 5.2.1 Die Anerkennung eines Trägers im Lande Bremen setzt die Anerkennung in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven voraus.
- 5.2.2 Bei freien Trägern mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.
- 5.2.3 Bei freien Trägern mit rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen kann das Anerkennungsverfahren auf Antrag auch auf die Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen ausgedehnt werden. Dabei ist zu prüfen, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen auch bei den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen erfüllt sind.
- 5.2.4 Im Anerkennungsbescheid ist auszuführen, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen erstreckt. Für später hinzugekommene rechtlich selbständige Mitgliedsorganisationen gilt Ziffer 5.2.3 dieser Richtlinie.

5.3 Räumlicher Wirkungskreis der Anerkennung

Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung kann im Anerkennungsbescheid auf das Gebiet eines oder mehrerer örtlicher Träger beschränkt werden. In diesem Falle oder wenn aus anderen Gründen ein besonderes rechtliches Interesse besteht, bleibt es einem freien Träger unbenommen, auch bei anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Anerkennung zu beantragen.

5.4 Anerkennung von Bundesorganisationen

- 5.4.1 Bei der Anerkennung von Bundesorganisationen, die zwar bundesweit wirken, aber keine regionalen Untergliederungen aufweisen, kommen die Bestimmungen der Ziffer 5.3 dieser Richtlinien zur Anwendung. Bei der Anerkennung von Dachorganisationen eines gegliederten Verbandes ist die Anerkennung der Bundesorganisationen durch das Sitzland nur auf die Gliederung auf Bundesebene zu beziehen.
- 5.4.2 Die Anerkennung gegliederter Bundesorganisationen setzt voraus, daß diese in der Mehrzahl der Länder Untergliederungen oder Mitgliedsorganisationen nachweisen, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.
- 5.4.3 Die Anerkennung einer Bundesorganisation nach den Ziffern 2.3.1, 5.3 und 5.4 begründet keine Verpflichtung zur Förderung der Bundesorganisation, ihrer Untergliederungen oder Mitgliedsorganisationen.
- 5.4.4 Für den Fall einer Anerkennung eines über das Gebiet eines Landes hinaus wirkenden Trägers und bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist eine Umfrage bei den Obersten Landesjugendbehörden durchzuführen.

6. Antragsunterlagen

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsform,
- Namen, Alter, Beruf und Anschriften der Mitglieder des Vorstandes,
- Anzahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden),
- Anzahl der Mitglieder bei Antragstellung
- Beitragsordnung
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Satzung und Geschäftsordnung, sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation,
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit,

- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung,
- ein Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers,
- bei eingetragenen Vereinen der Auszug aus dem Vereinsregister,
- bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschriften,
- bei Bundesverbänden: ein Verzeichnis der dem Bundesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschriften.

Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.

7. Schlußbestimmungen

- 7.1 Die Entscheidung über einen Antrag trifft der jeweils zuständige Jugendhilfeausschuß.
- 7.2 Eine Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Träger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat oder wenn sonstige Voraussetzungen, die zur Anerkennung geführt haben, sich nachträglich als unrichtig erweisen oder nicht mehr erfüllt sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19. Juli 1994 in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 9 JWG vom 13. Juni 1988 außer Kraft.

Bremen, den 5. September 1994

Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales